

**Dritte Satzung der Gemeinde Hirschbach  
zur Änderung der Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die  
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.04.2008  
(3. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 20 Jahren bei
- |   |              |
|---|--------------|
| a) einem Reihengrabplatz für Kinder bis zu 5 Jahren | 8,75 €/Jahr  |
| b) einem Reihengrabplatz für Personen über 5 Jahren | 18,20 €/Jahr |
| c) einem Familiengrab                               | 35,70 €/Jahr |
- (2) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 10 Jahren bei
- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| a) einem Urnengrab  | 18,20 €/Jahr  |
| b) einem Stelengrab | 18,20 €/Jahr“ |

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 70,00 € berechnet.“

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Gebühren

- (1) Für die Beisetzung von Urnen in einem Reihen- oder Familiengrab für eine Ruhefrist von 10 Jahren wird eine Gebühr von 105,00 € erhoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.

Hirschbach, den 08.04.2014

Durst  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Hirschbach